

(3) Bei dringend notwendigen Überstunden, Vertsetzungen oder Abordnungen sind gleichzeitig vom Betrieb bzw. von der Verwaltung in Vereinbarung mit der jeweiligen Fachschule Maßnahmen festzulegen, die den Abendschülern die Weiterführung ihres Studiums ermöglichen.

VIII. Sdlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 252) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

Dr. Girnus

Anordnung über die Rückführung zweckentfremdeter Jugendeinrichtungen.

Vom 5. Juni 1957

Zur Durchführung der Ziff. 13 des Beschlusses vom 24. Januar 1957 über den Plan zur Förderung der Jugend im Jahre 1957 (GBl. I S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

Jugendklühhäuser, -heime und -zimmer, die auf Grund der Zweiten Anordnung vom 8. Februar 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 74) der FDJ zur Verfügung gestellt wurden und die zur Zeit zweckfremd genutzt werden, sind bis zum 30. Juni 1958 wieder ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen, wenn sie für die Jugendarbeit benötigt werden.

§ 2

Wenn eine spätere Rückführung von Jugendklühhäusern, -heimen und -zimmern, als gemäß § 1 vorgesehen, aus volkswirtschaftlich notwendigen Gründen erforderlich ist, sind von den Bürgern oder juristischen Personen, die solche Einrichtungen nutzen, entsprechende Anträge bei den jeweiligen Räten der Städte und Gemeinden zu stellen. Diese entscheiden nach Anhören der zuständigen Leitung der FDJ über den Antrag.

§ 3

Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Rat des Kreises oder Stadtkreises einzulegen. Dieser entscheidet nach Anhören der Kreisleitung der FDJ endgültig.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1957

Walter Ulbricht

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 4 vom 9. Mai 1957 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 299) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 2 — Wettbewerbsgruppen für den Wettbewerb der volkseigenen und ihnen gleichgestellten zentralgeleiteten Betriebe um die Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik — ist unter Abschnitt C Handel bei der Wettbewerbsgruppe Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der in Klammern gesetzte Zusatz

„örtlich geleitete Betriebe“

zu strichen.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 31

Preisordnung Nr. 154/1 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preisauszeichnung — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 40

Preisordnung Nr. 669/1 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Akkumulatoren — (Warennummer 36 51 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.